Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.02.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/0103/24/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.02.2024	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entgegennahme o. B.**

Verwendung des Bürger*innenbudgets für das Tierschutzzentrum
Antwort auf die Große Anfrage der Stadtverordneten Frau Rafrafi vom 25.01.2024

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Unterschrift

Schneidewind

Beantwortung

Die Fragen 1.-3. werden wie folgt beantwortet:

Aufgrund der bereits im Vorfeld der Ratsentscheidung zum Bürger*innenbudget erfolgten Eingabe eines Bürgers bei der Bezirksregierung Düsseldorf (mit vergleichbaren Fragestellungen wie vorliegend) hat die Stadt Wuppertal eine Stellungnahme gegenüber der Kommunalaufsicht abgegeben.

Die Kopie ihres Antwortschreibens vom 11. Dezember 2023 an den Petenten hat die Bezirksregierung Düsseldorf aktuell auch der Stadt Wuppertal zugeleitet. Dieser ist zu entnehmen, dass nach Prüfung des Vorbringens des Bürgers unter Hinzuziehung der städtischen Stellungnahme seitens der Kommunalaufsicht „keine Anhaltspunkte für rechtliche Beanstandungen oder ein kommunalaufsichtliches Einschreiten gegeben sind“.

Die Antwort der Kommunalaufsicht ist dieser Vorlage in der Anlage beigefügt.

Die Fragen 4.-7. werden wie folgt beantwortet:

Eine Auszahlung aus dem Bürger*innenbudget ist bisher nicht erfolgt.

Für jedes Projekt, das beim Bürger*innenbudget zum Zuge kommt, wird eine Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und den „Gewinnerinnen / Gewinnern“ abgeschlossen.

Im vorliegenden Fall enthält die (gegenseitig noch zu unterzeichnende) Vereinbarung u.a. den Passus, dass der Zuschuss erst dann auf Anforderung durch den Verein ausgezahlt wird, sobald nachweislich die Realisierung des Projektes unmittelbar bevorsteht.

Selbstverständlich darf der Zuschuss dann nur zur Erfüllung des in dieser Vereinbarung ebenfalls bestimmten Zweckes verwendet werden. Entsprechende Nachweise sind der Stadt vorzulegen.

Anlage

Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11. Dezember 2023